

Edizione
in lingua italiana

Comunicazioni e informazioni

<u>Numero d'informazione</u>	Sommario	Pagina
	<i>I Comunicazioni</i>	
	Commissione	
2003/C 267/01	Tassi di cambio dell'euro	1
2003/C 267/02	Aiuti di Stato — Germania — Aiuto C 60/03 (ex NN 32/01) — Acquisizione di partecipazioni azionarie in cooperative vinicole — Invito a presentare osservazioni a norma dell'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE	2
	<i>II Atti preparatori</i>	
	
	<i>III Informazioni</i>	
	Commissione	
2003/C 267/03	Risultati delle gare (aiuto alimentare comunitario)	7
2003/C 267/04	Modifica del bando di gara per la riduzione del prelievo all'importazione per il granturco proveniente dai paesi terzi	8

I

(Comunicazioni)

COMMISSIONE

Tassi di cambio dell'euro ⁽¹⁾

5 novembre 2003

(2003/C 267/01)

1 euro =

Moneta	Tasso di cambio	Moneta	Tasso di cambio		
USD	dollari USA	1,1473	LVL	lats lettoni	0,641
JPY	yen giapponesi	125,70	MTL	lire maltesi	0,4258
DKK	corone danesi	7,4366	PLN	zloty polacchi	4,5914
GBP	sterline inglesi	0,68385	ROL	leu rumeni	39 601
SEK	corone svedesi	9,0338	SIT	tolar sloveni	236,01
CHF	franchi svizzeri	1,5652	SKK	corone slovacche	41,315
ISK	corone islandesi	87,42	TRL	lire turche	1 693 500
NOK	corone norvegesi	8,248	AUD	dollari australiani	1,6171
BGN	lev bulgari	1,9474	CAD	dollari canadesi	1,5279
CYP	sterline cipriote	0,58302	HKD	dollari di Hong Kong	8,9117
CZK	corone ceche	31,936	NZD	dollari neozelandesi	1,8593
EEK	corone estoni	15,6466	SGD	dollari di Singapore	1,9968
HUF	fiorini ungheresi	257,15	KRW	won sudcoreani	1 356,62
LTL	litas lituani	3,4533	ZAR	rand sudafricani	7,916

(¹) Fonte: tassi di cambio di riferimento pubblicati dalla Banca centrale europea.

AIUTI DI STATO — GERMANIA

Aiuto C 60/03 (ex NN 32/01) — Acquisizione di partecipazioni azionarie in cooperative vinicole

Invito a presentare osservazioni a norma dell'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE

(2003/C 267/02)

Con lettera del 1° ottobre 2003, riprodotta nella lingua facente fede dopo la presente sintesi, la Commissione ha comunicato alla Germania la propria decisione di avviare il procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE in relazione all'aiuto in oggetto.

La Commissione invita gli interessati a presentare osservazioni in merito all'aiuto riguardo al quale viene avviato il procedimento entro un mese dalla data della presente pubblicazione, inviandole al seguente indirizzo:

Commissione europea
Direzione generale Agricoltura
Direzione H
L 130 5/120
B-1049 Bruxelles
Fax (32-2) 296 76 72

Dette osservazioni saranno comunicate alla Germania. Su richiesta scritta e motivata degli autori delle osservazioni, la loro identità non sarà rivelata.

SINTESI

L'aiuto copre parzialmente il costo d'acquisto di azioni in cooperative vinicole/organizzazioni di produttori e viene erogato ai viticoltori che si impegnano per cinque anni ad acquistare le azioni di tale periodo. La superficie totale coltivata di ciascuna impresa deve fare capo all'organizzazione di produttori e l'impresa deve consegnare all'organizzazione tutte le uve, il mosto e il vino da lei prodotti. La misura dovrebbe pertanto contribuire a stabilizzare i prezzi sul mercato del vino in barili.

L'aiuto è versato all'organizzazione di produttori. La misura risulta tuttavia destinata principalmente ad aiutare i viticoltori della zona interessata nell'acquisto di azioni a prezzo inferiore; essa favorisce però anche le organizzazioni di produttori, obbligando i viticoltori a consegnare l'uva e/o il vino. Le organizzazioni di produttori beneficiano così di un vantaggio commerciale rispetto ad altre imprese, come i negozianti di vino ed altri produttori del settore privato.

L'aiuto è costituito da sovvenzioni dirette e da abbuoni di interessi su prestiti contratti sul mercato dei capitali. Il periodo di validità del regime nella zona di Cochem-Zell è di quattro anni (2000-2003). Le altre misure sono limitate all'anno 2000. In tale anno è stato versato un importo totale di 155 460 EUR. Il regime è finanziato attingendo ai fondi di tre diverse amministrazioni distrettuali della zona Mosella-Saar-Ruwer e dell'autorità locale di Schweich.

Le autorità tedesche considerano tuttavia questa misura alla stregua di un aiuto per la chiusura della capacità di produzione, di trasformazione e di commercializzazione a norma del punto 9 degli orientamenti comunitari per gli aiuti di Stato nel settore agricolo ⁽¹⁾ e hanno pertanto proposto di utilizzare le disposizioni in oggetto come base giuridica per la valutazione degli aiuti.

Il punto 9 consente l'erogazione di aiuti per la chiusura di capacità di produzione se coerente con altri provvedimenti comunitari intesi a ridurre la capacità di produzione e purché siano soddisfatte le seguenti condizioni:

1. Deve trattarsi di un aiuto nell'interesse generale del settore in questione.
2. Il beneficiario deve fornire una contropartita.
3. Deve essere esclusa la possibilità che si configuri un aiuto al salvataggio e alla ristrutturazione.
4. Non deve verificarsi sovraccompensazione della perdita del valore di capitale e del reddito futuro.
5. Non vengono accordati aiuti che interferirebbero con i meccanismi delle organizzazioni comuni di mercato.

(¹) GU C 232 del 12.8.2000, pag. 19.

Allo stato attuale la Commissione nutre seri dubbi circa la compatibilità della misura con il mercato comune, poiché essa non risulta conforme alle condizioni fissate ai punti 1, 2 e 4 delle disposizioni di cui sopra. A rafforzare tale impressione sono state anche le informazioni inviate alla Commissione da un operatore economico del settore viticolo della Renania-Palatinato, in cui si osserva che la misura non sarebbe per nulla nell'interesse generale del settore.

La Commissione invita pertanto le autorità tedesche a trasmettere tutte le informazioni utili ai fini della valutazione e ad illustrare i provvedimenti adottati per evitare effetti di distorsione della concorrenza conseguenti agli aiuti proposti.

TESTO DELLA LETTERA

«Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Kommission nach Prüfung der von Ihren Behörden übermittelten Informationen zu den im Betreff genannten Maßnahmen beschlossen hat, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Der Entscheidung der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I. VERFAHREN

- (1) Die Maßnahme wurde aufgrund einer schriftlichen Anfrage der Kommissionsdienststellen per Fax-Mitteilung vom 19. April 2001 an die Kommission notifiziert. Da die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt schon durchgeführt worden war, wurde die Beihilfe in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen übertragen (Beihilfe NN 32/01).
- (2) Zusätzliche Informationen wurden mit Schreiben am 13. Februar 2002, eingegangen am 18. Februar 2002, mit Schreiben vom 5. Juli 2002, eingegangen am 9. Juli 2002, und mit Schreiben vom 5. Dezember 2002, eingegangen am 10. Dezember 2002, übermittelt. Am 25. Juni 2002 fand darüber hinaus eine Besprechung in den Diensträumen der DG AGRI statt.

II. BESCHREIBUNG

II.1. Rechtsgrundlage

- (3) Die Maßnahme wird auf Grundlage der folgenden 4 Richtlinien durchgeführt:
 - Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Förderung von Winzern, die einer Winzergenossenschaft beitreten.

- Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landkreises Cochem-Zell zur Förderung von Winzern, die einer Winzergenossenschaft/Erzeugergemeinschaft beitreten.
- Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landkreises Trier-Saarburg zur Förderung von Winzern, die einer Winzergenossenschaft/Erzeugergemeinschaft beitreten.
- Mitteilung der Verbandsgemeinde Schweich, die Zuschüsse des Landkreises Trier-Saarburg zur Förderung von Winzern, die einer Winzergenossenschaft/Erzeugergemeinschaft beitreten, zu erhöhen.

II.2. Ziel der Maßnahme

- (4) Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Erfassungsanteils von Trauben durch Erzeugergemeinschaften und die Reduzierung des Anteils an frei verkäuflichem Fasswein. Dies soll zu einer Preisstabilisierung am Fassweinmarkt beitragen. Gleichzeitig sollen dadurch Produktionskapazitäten im Bereich der Kellerwirtschaft insbesondere in den kleinen Winzerbetrieben des Weinbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer langfristig stillgelegt werden.
- (5) Mit der Beihilfe wird ein Teil der Kosten für den Erwerb von Geschäftsanteilen von Winzergenossenschaften/Erzeugergemeinschaften (im folgenden nur: Erzeugergemeinschaften) ersetzt. Die Gewährung der Beihilfe erfolgt, wenn sich der Winzer für die Dauer von 5 Jahren ab Antragstellung verpflichtet, die Geschäftsanteile für diesen Zeitraum zu halten. Weiters muss der Betrieb mit dem von ihm bewirtschafteten Rebflächen der Erzeugergemeinschaft beitreten und sämtliche erzeugte Trauben bzw. Most oder Wein an die Erzeugergemeinschaft abliefern.

II.3. Begünstigte

- (6) Die Beihilfe wird an Erzeugergemeinschaften bezahlt. Die Maßnahme begünstigt jedoch aus derzeitiger Sicht vor allem Weinbaubetriebe im jeweiligen Landkreis, da diese die Geschäftsanteile zu geringeren Kosten erwerben können. Weiters begünstigt sie die Erzeugergemeinschaften durch die Verpflichtung der Landwirte zur Anlieferung von Trauben bzw. Wein. Die Erzeugergemeinschaften erlangen dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, wie z. B. dem privaten Weinhandel oder anderen Weinherstellern. Es wurden nur Unternehmen begünstigt, deren Betriebssitz in einem der oben genannten Landkreise liegt.

II.4. Art und Ausmaß der Beihilfe

- (7) Die Beihilfe wird in Form von direkten Zuschüssen und in Form von Zinsenzuschüssen zu Kapitalmarktdarlehen gewährt.
- (8) Die Kosten für den Erwerb eines Geschäftsanteils betragen normalerweise 293,99 Euro. Sofern sich die Kosten für einen Geschäftsanteil verringern, wird der Zuschuss anteilig reduziert.

(9) Folgende Zuschüsse pro Geschäftsanteil wurden gewährt:

Landkreis bzw. Gemeinde	Für den Erwerb von 1 bis 5 Geschäftsanteilen	Darüber hinaus pro Anteil	Maximaler Zuschuss pro Betrieb
Bernkastel-Wittlich	76,69 Euro	38,35 Euro	766,94 Euro
Cochem-Zell	76,69 Euro	76,69 Euro	Keine Obergrenze
Trier-Saarburg	76,69 Euro	38,35 Euro	766,94 Euro
Schweich	51,13 Euro	—	255,65 Euro

(10) Die Zuschüsse der Verbandsgemeinde Schweich werden zusätzlich (kumulativ) zu den Zahlungen im Landkreis Trier-Saarburg geleistet.

(11) Im Landkreis Cochem-Zell werden Zinsenzuschüsse für allenfalls aufgenommene Darlehen für den Ankauf von Geschäftsanteilen bis zu einer Höhe von 4,95 % über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt.

(12) Im Jahr 2000 wurden folgende Zahlungen an Erzeugergemeinschaften geleistet:

Landkreis bzw. Gemeinde	Winzergenossenschaft Moselland	Erzeugergemeinschaft Moselherz	Erzeugergemeinschaft Mosel Gate
Bernkastel-Wittlich	44 022 Euro	—	—
Cochem-Zell	20 171 Euro	—	—
Trier-Saarburg	51 270 Euro	6 990 Euro	7 631 Euro
Schweich	16 975 Euro	3 390 Euro	5 011 Euro
SUMME	132 438 Euro	10 380 Euro	12 642 Euro

(13) Insgesamt wurden im Jahr 2000 155 460 Euro ausbezahlt. Die Maßnahme wurde aus Mitteln der Kreisverwaltungen bzw. der Gemeinde Schweich finanziert.

II.5. Dauer der Maßnahme

(14) Die Geltungsdauer der Maßnahme im Landkreis Cochem-Zell beträgt vier Jahre (2000 bis 2003). Die anderen Beihilferegelungen sind auf das Jahr 2000 befristet.

III. BEWERTUNG

(15) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gleich welcher Art gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(16) Aus derzeitiger Sicht scheinen diese Bedingungen erfüllt zu sein. Die vorliegende Beihilfemaßnahme wird aus staatlichen Mitteln finanziert. Sie begünstigt Betriebe des

Weinsektors in bestimmten deutschen Landkreisen. Sie ist daher aus derzeitiger Sicht geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen⁽²⁾ und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen⁽³⁾.

(17) Somit ist zu prüfen, ob eine der Ausnahmen bzw. Freistellungen von dem grundsätzlichen Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung kommen.

(18) Die Ausnahmetatbestände der Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a, b und d scheinen aus derzeitiger Sicht nicht anwendbar zu sein, da es sich weder um

— Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, noch um

— Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates oder

— Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft,

handelt.

(19) Den einzigen möglicherweise anwendbaren Ausnahmetatbestand stellt daher Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) dar.

III.1. Beihilfen an die Winzerbetriebe

(20) Mit Schreiben vom 13. Februar 2002 haben die deutschen Behörden vorgeschlagen, die vorliegende Maßnahme auf der Grundlage von Punkt 9 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽⁴⁾ zu bewerten. Gemäß Punkt 9 können Beihilfen für die Stilllegung von Produktionskapazitäten gewährt werden, sofern sie mit anderen Gemeinschaftsregelungen zur Reduzierung von Produktionskapazitäten kohärent sind und hierbei die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Beihilfe muss im allgemeinen Interesse des betreffenden Sektors gewährt werden.

⁽²⁾ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs deutet die Verbesserung der Wettbewerbsposition eines Unternehmens aufgrund einer staatlichen Beihilfe im allgemeinen auf eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber konkurrierenden Unternehmen hin, die keine solche Unterstützung erhalten (Rs. C-730/79, Slg. 1980, S. 2671, Rn. 11 und 12).

⁽³⁾ Der innergemeinschaftliche Handel Deutschlands mit Wein betrug im Jahr 1999 10 364 600 Mio. Hektoliter (Importe) und 1 881 900 Mio. Hektoliter (Exporte). Für das Land Rheinland-Pfalz sind keine Daten verfügbar (Quelle: Statistisches Bundesamt).

⁽⁴⁾ ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 19.

2. Der Begünstigte hat eine Gegenleistung zu erbringen.
3. Es ist die Möglichkeit auszuschließen, dass die Beihilfe zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dient.
4. Es darf keine Überkompensation des Produktionswertverlustes und des zukünftigen Einkommensverlustes eintreten.
5. Es dürfen keine Beihilfen gewährt werden, die die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen beeinträchtigen würden.

Ad 1. Im allgemeinen Interesse des Sektors

- (21) Die Beihilfe ist auf drei Landkreise und eine Gemeinde in Rheinland-Pfalz beschränkt. Die Richtlinie der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sieht Beihilfen für den Ankauf von Geschäftsanteilen einer bestimmten Genossenschaft, der Genossenschaft Moselland, vor. Die Richtlinien der Kreisverwaltung Cochem-Zell sehen ähnliche Bestimmungen vor, die in der Praxis dazu geführt haben, dass ausschließlich Geschäftsanteile der Genossenschaft Moselland gefördert wurden. Die Richtlinien der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Verbandsgemeinde Schweich sind nicht spezifisch auf ein bestimmtes Unternehmen ausgerichtet, begünstigen aber Genossenschaften bzw. Erzeugergemeinschaften, die nach dem deutschen Marktstrukturgesetz anerkannt wurden. Private Betriebe, die sich mit Weinherstellung oder Weinhandel befassen, und die die oben genannten Bestimmungen nicht erfüllen, können sich also nicht an der Maßnahme beteiligen.
- (22) Obwohl die Regelung einen positiven Effekt im Sinne der Bündelung der landwirtschaftlichen Produktion haben kann und möglicherweise zu einer vorübergehenden Stabilisierung der Preissituation auf dem Fassweinmarkt beiträgt, kann sie daher aus derzeitiger Sicht nicht als im allgemeinen Interesse des Sektors betrachtet werden, sondern scheint sich eher wie eine Betriebsbeihilfe zugunsten bestimmter Betriebe auszuwirken. Punkt 3.5 des Gemeinschaftsrahmens sieht vor, dass einseitige staatliche Beihilfemaßnahmen, die lediglich dazu bestimmt sind, die finanzielle Situation der Erzeuger zu verbessern, die aber nicht in irgendeiner Weise zur Entwicklung des Sektors insgesamt beitragen, und vor allem Beihilfen, die allein auf der Grundlage des Preises, der Menge, der Produktionseinheit oder der Betriebsmitteleinheit gewährt werden, als Betriebsbeihilfen anzusehen sind, die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind.
- (23) Gemäß Punkt 9.6 des Gemeinschaftsrahmens sind Beihilferegelungen für die Stilllegung von Kapazitäten allen Marktteilnehmern des betreffenden Sektors zugänglich zu machen. Wie oben dargestellt, kann diese Bedingung aus derzeitiger Sicht nicht als erfüllt angesehen werden. Die Kommission hat darüber hinaus eine **Beschwerde eines Marktbeteiligten** erhalten, der darauf hinweist, dass die Förderung bestimmter Genossenschaften im Rahmen dieser Maßnahme keinesfalls im allgemeinen Interesse des Weinsektors ist, da private Betriebe, die sich

mit Weinherstellung oder Weinhandel befassen, sich nicht an der Maßnahme beteiligen können.

- (24) Weiters könnte die Maßnahme aus derzeitiger Sicht eine Verletzung des Artikels 43 EG-Vertrag darstellen, da Unternehmen ausgeschlossen werden, die keinen Unternehmenssitz im betreffenden Landkreis haben.

Ad 2. Prinzip der Gegenleistung

- (25) Die deutschen Behörden haben mitgeteilt, dass es sich bei der Beihilfe um eine Maßnahme zur Stilllegung von Produktionskapazitäten der Winzerbetriebe handelt. Dies wird damit begründet, dass sich die Landwirte zur Ablieferung sämtlicher Trauben bzw. von Most und Wein an die Erzeugergemeinschaft verpflichten und die eigenen Kapazitäten im Bereich der Kellerwirtschaft daher langfristig stillgelegt werden.
- (26) Gemäß Punkt 9.2 des Gemeinschaftsrahmens können Beihilfen für den Abbau von Kapazitäten nur genehmigt werden, wenn sie im Rahmen eines Programms zur Umstrukturierung des Sektors vorgesehen sind, das klar definierte Ziele und Zeitvorgaben hat. Die vorliegende Maßnahme wurde ohne Erstellung eines solchen Umstrukturierungsprogramms durchgeführt.
- (27) Gemäß Punkt 9.4 des Gemeinschaftsrahmens hat der Begünstigte eine ausreichende Gegenleistung zu erbringen, die in der Regel in der festen und endgültigen Entscheidung besteht, die in Frage kommenden Produktionskapazitäten tatsächlich zu verschrotten oder unumkehrbar stillzulegen. Der Begünstigte hat die rechtlich bindende Verpflichtung einzugehen, dass die Stilllegung endgültig und unwiderruflich ist. Die deutschen Behörden haben angegeben, dass keine rechtlich verbindlichen Zusagen der Winzer zur Stilllegung der eigenen Kapazitäten gemacht wurden. Es handelt sich bei diesen Kapazitäten um kellerwirtschaftliche Einrichtungen zur Vinifizierung, d. h. zur Herstellung von Wein. Die Anlieferungspflicht führt nach Ansicht der deutschen Behörden damit de facto zu einer Stilllegung der Kapazitäten.
- (28) Es ist jedoch nach Ansicht der Kommission derzeit nicht klar, ob die Produktionskapazitäten tatsächlich und unwiderruflich stillgelegt worden sind. Da die Förderrichtlinien die Verpflichtung enthalten, sämtliche Trauben, Moste und Weine an die Erzeugergemeinschaft zu liefern, dürfte die Anlieferungsverpflichtung nicht automatisch zu einer vollständigen Stilllegung aller kellerwirtschaftlichen Kapazitäten führen.

- (29) Die Bedingungen der Punkte 9.2 und 9.4 können daher aus derzeitiger Sicht nicht als erfüllt angesehen werden.

Ad 3. Keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten

- (30) Diese Bedingung ist nicht ausdrücklich in den Förderrichtlinien verankert. Es kann auf Basis der übermittelten Informationen derzeit jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Bedingung erfüllt ist.

Ad 4. Keine Überkompensation

- (31) Punkt 9.6 legt fest, dass der Beihilfebetrag strikt auf den Ausgleich von Wertverlusten des Vermögens beschränkt werden, zuzüglich einer Anreizzahlung, die 20 % des Wertes des Vermögens nicht übersteigen darf. Punkt 9.7 des Gemeinschaftsrahmens sieht weiters vor, dass mindestens die Hälfte der Kosten derartiger Beihilfemaßnahmen aus Beiträgen des betreffenden Sektors beglichen werden sollten, und zwar entweder durch freiwillige Beiträge oder durch Zwangsabgaben.
- (32) Die deutschen Behörden haben keine exakten Berechnungen zur Höhe der Wertverluste des Vermögens der Weinbaubetriebe vorgelegt. Es kann daher derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass eine Überkompensation der Verluste vorliegt und dass die Beihilfe 50 % der tatsächlichen Kosten der Beihilfemaßnahme übersteigt.
- (33) Es kann daher aus derzeitiger Sicht nicht nachgewiesen werden, dass die Bedingungen des Punktes 9.7 des Gemeinschaftsrahmens erfüllt sind.

Ad 5. Gemeinsame Marktorganisation

- (34) Die Beihilferegelungen scheinen aus derzeitiger Sicht die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen nicht negativ zu beeinträchtigen.

III.2. Beihilfen an Erzeugergemeinschaften

- (35) Die Maßnahme scheint aus derzeitiger Sicht auch ein Beihilfeelement zugunsten der Erzeugergemeinschaften zu beinhalten. Die Erzeugergemeinschaften scheinen durch die Verpflichtung der Weinbaubetriebe, für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche erzeugte Trauben bzw. Most oder Wein an die Erzeugergemeinschaft abzuliefern, einen wirtschaftlichen Vorteil im Vergleich zu anderen Unternehmen im Bereich der Weinherstellung und Weinvermarktung zu erlangen (siehe auch Punkt II.2). Weiters ist die Maßnahme im Landkreis Cochem-Zell auf nur eine bestimmte Erzeugergemeinschaft beschränkt (siehe Punkt III.1.1). Dieser wirtschaftliche Vorteil ist zahlenmäßig nur schwer zu bewerten, scheint sich aber ähnlich wie eine

Betriebsbeihilfe zugunsten bestimmter Betriebe auszuwirken, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

- (36) Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an die Erzeugergemeinschaften. Es kann auf Basis der derzeit vorliegenden Informationen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Erzeugergemeinschaften dadurch auch einen finanziellen Vorteil erhalten haben. Insbesondere ist unklar, ob die je Geschäftsanteil gewährte Zahlung dem tatsächlichen Marktwert der Geschäftsanteile entsprochen hat oder ob die Geschäftsanteile überbewertet wurden und damit auch der Erzeugergemeinschaft eine Beihilfe gewährt wurde. Die deutschen Behörden werden daher aufgefordert, detaillierte Informationen zu dieser Frage an die Kommission zu übermitteln.

IV. BESCHLUSS

- (37) Die Beihilferegelung erfüllt daher aus den oben genannten Gründen und nach Beurteilung der derzeit vorliegenden Informationen nicht die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor. Die Kommission hat daher Bedenken betreffend der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt.
- (38) Aus den oben dargelegten Gründen fordert die Kommission Deutschland gemäß dem Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang dieses Schreibens Stellung zu nehmen und ihr alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, die eine Beurteilung der Maßnahme ermöglichen.
- (39) Die Kommission fordert die deutschen Behörden insbesondere auf, detaillierte Informationen zu den unter Punkt III der vorliegenden Entscheidung genannten Punkten zu übermitteln. Die Kommission fordert die deutschen Behörden außerdem auf, eine Kopie dieses Schreibens umgehend an die möglichen Beihilfeempfänger zu senden.
- (40) Die Kommission verweist Deutschland auf die aussetzende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag sowie auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, wonach alle zu Unrecht gewährten Beihilfen vom Empfänger zurückzufordern sind.»

III

(Informazioni)

COMMISSIONE

Risultati delle gare (aiuto alimentare comunitario)

(2003/C 267/03)

In applicazione dell'articolo 9, paragrafo 7 del regolamento (CE) n. 2519/97 della Commissione, del 16 dicembre 1997, che stabilisce le modalità generali per la mobilitazione di prodotti a titolo del regolamento (CE) n. 1292/96 del Consiglio per l'aiuto alimentare comunitario

(Gazzetta ufficiale delle Comunità europee L 346 del 17 dicembre 1997, pagina 23)

28 ottobre 2003

Regolamento (CE) n./ decisione del	Lotto	Azione n.	Beneficiario/ destinazione	Prodotto	Quantità (t)	Stadio consegna	Aggiudicatario	Prezzo aggiudicato (EUR/t)
1791/2003	A	10/03	EuronAid/Haiti	FBLT	220	EMB	n.a.	(¹)
	B	11/03	EuronAid/Haiti	CBL	1 320	EMB	n.a.	(¹)
1792/2003	A	8+15/03	EuronAid/. . .	HCOLZ/HTOUR	276	EMB	n.a.	(¹)

n.a. Fornitura non aggiudicata.

(¹) Seconda scadenza per la presentazione delle offerte: 11.11.2003.

BLT:	Frumento tenero	FABA:	Fave (<i>Vicia faba major</i>)	Lsub1:	Alimento per lattanti
DUR:	Frumento duro	FEQ:	Favette (<i>Vicia faba equina</i>)	Lsub2:	Alimento di proseguimento
ORG:	Orzo	PISUM:	Piselli spezzati	LHE:	Latte ad alto valore energetico
MAI:	Granturco	SUB:	Zucchero bianco	AC:	Alimento composto
SEG:	Segala	HCOLZ:	Olio di colza raffinato	PAL:	Paste alimentari
SOR:	Sorgo	HTOUR:	Olio di girasole raffinato	SAR:	Conserve di sardine
CBR/M/L:	Riso lavorato a grani tondi, medi o lunghi	HOLI:	Olio d'oliva	CM:	Conserve di sgombro
RPR/M/L:	Riso parboiled a grani tondi, medi o lunghi	HMAI:	Olio di granturco	CB:	<i>Corned beef</i>
BRI:	Rotture di riso	HSOJA:	Olio di soia	BPJ:	Conserve di carni bovine
FBLT:	Farina di frumento tenero	LEP:	Latte scremato in polvere	PFB:	Pasticcio di fegato di bovino
FMAI:	Farina di granturco	LEPv:	Latte scremato in polvere vitaminizzato	CP:	Conserve di carni suine
FSEG:	Farina di segala	LDEP:	Latte semiscremato in polvere	PPF:	Pasticcio di fegato di suino
SDUR:	Semola di frumento duro	LENP:	Latte intero in polvere	CV:	Conserve di pollame
SMAI:	Semola di granturco	B:	Burro	DEST:	Franco destino
FHAF:	Fiocchi d'avena	BO:	Butteroil	DEB:	Reso porto di sbarco — franco banchina
CT:	Concentrato di pomodoro	FETA:	Formaggio del tipo feta	DEN:	Reso porto di sbarco — franco nave
PT:	Pomodori in polvere	FROf:	Formaggio fuso	EMB:	Reso porto d'imbarco
COR:	Uva secca di Corinto	BABYF:	Alimento per lo svezzamento a base di cereali	EXW:	Franco fabbrica
		BISC:	Biscotti		
		WSB:	Miscela frumento-soia		

Modifica del bando di gara per la riduzione del prelievo all'importazione per il granturco proveniente dai paesi terzi

(2003/C 267/04)

(Gazzetta ufficiale dell'Unione europea C 221 del 17 settembre 2003)

A pagina 15, punto I «Oggetto», il paragrafo 2 è sostituito dal seguente testo:

«2. Il quantitativo che può essere oggetto di fissazioni della riduzione del prelievo all'importazione è pari a 450 000 t.»
